

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zu § 6a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes
(Raumordnungsverordnung - RoV)

A. Zielsetzung

Mit der Rechtsverordnung soll dem Auftrag des Gesetzgebers entsprochen werden, durch Rechtsverordnung diejenigen Vorhaben zu bestimmen, für die wegen ihrer Raumbedeutsamkeit und möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist (§ 6a Abs. 2 Satz 1 ROG).

Dabei wird das Ziel verfolgt, einen bundeseinheitlichen Katalog derjenigen Vorhaben festzulegen, bei denen nur in Ausnahmefällen von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden kann.

B. Lösung

Durch die Verordnung zu § 6a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes wird die Verankerung des Raumordnungsverfahrens im Bundesrecht auf bestimmte Vorhaben konkretisiert. Bei den in der Rechtsverordnung aufgelisteten Vorhaben wird künftig in der Regel dieses vorhabenbezogene Abstimmungsinstrument der Raumordnung anzuwenden sein.

Der Entwurf orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben - § 6a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes - und dem bestehenden Sachzusammenhang zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz). Soweit es von der Sache her

erforderlich und geboten erschien, entsprechen die in der Verordnung aufgeführten Vorhaben den im Anhang zu § 3 UVP-Gesetz aufgelisteten Vorhaben.

In Ergänzung zu den Regelungen über Programme und Pläne der Raumordnung steht damit bundeseinheitlich für bestimmte raumbedeutsame und umweltrelevante Vorhaben ein Verfahren zur Verfügung, mit dem im Einzelfall geprüft werden kann, ob das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung zu vereinbaren ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die vorliegende Rechtsverordnung über die bereits durch das Raumordnungsgesetz - insbesondere die bundesrechtliche Einführung des Raumordnungsverfahrens - im Einzelfall ausgelösten geringfügigen Kostensteigerungen hinaus keine zusätzlichen Kosten, da lediglich die in § 6a Abs. 2 ROG angesprochenen Vorhaben bestimmt und keine neuen materiellen Regelungen getroffen werden.

Aus dem gleichen Grund sind von der Verordnung selbst auch keine meßbaren preislichen Auswirkungen zu erwarten.

29.06.90

In - U - VP - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zu § 6a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes
(Raumordnungsverordnung - RoV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

121 (441) - 235 61 - Ra 44/90

Bonn, den 28. Juni 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu § 6a Abs. 2 des Raum-
ordnungsgesetzes
(Raumordnungsverordnung - RoV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau.

J. J. Jan

Drucksache 478/90

**Verordnung zu § 6a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes
(Raumordnungsverordnung - RoV)
Vom ... 1990**

Auf Grund des § 6a Abs. 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1461) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die nachfolgend aufgeführten Vorhaben ist wegen ihrer Raumbedeutsamkeit und möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in der Regel ein Raumordnungsverfahren nach § 6a des Raumordnungsgesetzes durchzuführen, wenn sie von überörtlicher Bedeutung sind. Die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

1. Errichtung einer Anlage im Außenbereich im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf und

die im Anhang zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt ist; sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehende Anlagen sind dabei als Einheit anzusehen;

2. Errichtung einer ortsfesten kerntechnischen Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 7 des Atomgesetzes bedarf;
3. Errichtung einer Anlage zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, die einer Planfeststellung nach § 9b des Atomgesetzes bedarf;
4. Errichtung einer Abfallentsorgungsanlage zur Ablagerung oder zur Behandlung von Abfällen, die der Planfeststellung nach § 7 des Abfallgesetzes bedarf;
5. Bau einer Abwasserbehandlungsanlage, die einer Zulassung nach § 18c des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf;
6. Errichtung und wesentliche Änderung einer Rohrleitungsanlage für den Ferntransport von Öl und Gas, die der Genehmigung nach § 19 a des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen;
7. Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen sowie von Häfen, Deich- und Dammbauten und Anlagen zur Landgewinnung am Meer;
8. Bau einer Bundesfernstraße, die der Linienbestimmung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes bedarf sowie Bau einer neuen Landesstraße oder Staatsstraße;
9. Bau und wesentliche Änderung einer Anlage für den Schienenverkehr;

10. Errichtung einer Versuchsanlage nach dem Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr;
11. Ausbau, Neubau und Beseitigung einer Bundeswasserstraße, die der Bestimmung der Planung und Linienführung nach § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes bedürfen;
12. Anlage und wesentliche Änderung eines Flugplatzes, die einer dem Planfeststellungsverfahren vorgelagerten Genehmigung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen;
13. Errichtung von Renn- und Teststrecken für Automobile und Motorräder;
14. Errichtung von Freileitungen mit 110 kV und mehr Nennspannung und von Gasleitungen mit einem Betriebsdruck von 4 bar und mehr;
15. Errichtung von Feriendörfern, Hotelkomplexen und sonstigen großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung sowie von Freizeitanlagen, für die Bebauungspläne aufgestellt werden sollen;
16. bergbauliche Vorhaben, soweit sie der Planfeststellung nach § 52 Abs. 2 a des Bundesberggesetzes bedürfen;
17. andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr.

§ 2
Überleitung

Der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bedarf es nicht, wenn für ein Vorhaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits ein öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren eingeleitet ist und für das Zulassungsverfahren erforderliche Unterlagen vorgelegt sind.

Der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bedarf es auch dann nicht, wenn ein Vorhaben Gegenstand eines Linienbestimmungsverfahrens nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, eines Linienbestimmungsverfahrens nach § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes, eines vorgelagerten Verfahrens nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes, eines Raumordnungsverfahrens oder von Programmen und Plänen nach § 5 des Raumordnungsgesetzes gewesen ist.

§ 3
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1417) auch im Land Berlin.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Rechtsverordnung zum Raumordnungsverfahren wird dem Auftrag des Gesetzgebers entsprochen, durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Vorhaben zu bestimmen, für die wegen ihrer Raumbedeutsamkeit und möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist (§ 6 a Abs. 2 Satz 1 ROG).

Ziel der Regelung ist es, einen bundeseinheitlichen Katalog derjenigen Vorhaben festzulegen, bei denen nur in Ausnahmefällen von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden kann.

Ausgehend von der im Grundgesetz (Art. 75 Nr. 4 GG) getroffenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zur Gesetzgebung im Bereich der Raumordnung bleibt es den Ländern unbenommen, weitere - in der Verordnung nicht aufgeführte - raumbedeutsame Vorhaben von überörtlicher Bedeutung in einem Raumordnungsverfahren zu überprüfen.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die vorliegende Rechtsverordnung über die bereits durch das Raumordnungsgesetz - insbesondere die bundesrechtliche Einführung des Raumordnungsverfahrens - im Einzelfall ausgelösten geringfügigen Kostensteigerungen hinaus keine zusätzlichen Kosten, da lediglich die in § 6 a Abs. 2 ROG angesprochenen Vorhaben bestimmt und keine neuen materiellen Regelungen getroffen werden.

Aus dem gleichen Grund sind von der Verordnung selbst auch keine meßbaren preislichen Auswirkungen zu erwarten, da lediglich die in § 6 a Abs. 2 ROG angesprochenen Vorhaben bestimmt und keine neuen materiellen Regelungen getroffen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Für die in § 1 genannten Vorhaben ist in der Regel ein Raumordnungsverfahren nach § 6 a ROG und den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften durchzuführen. Durch die Anknüpfung an § 6 a Abs. 2 Satz 1 ROG wird klargestellt, daß ein Raumordnungsverfahren nur bei den Vorhaben durchgeführt werden soll, die Raumbedeutsamkeit besitzen und möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen. Dabei soll die raumordnerische Überprüfung das Vorhaben in seiner gesamten Komplexität einschließlich der durch den Betrieb bedingten Auswirkungen umfassen.

Das zusätzlich aufgenommene Kriterium der "überörtlichen Bedeutung" soll die Voraussetzung der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens noch stärker betonen und diejenigen Vorhaben ausschließen, die nur sehr begrenzte lokale Auswirkungen erwarten lassen. Von überörtlicher Bedeutung wird ein Vorhaben in der Regel dann sein, wenn es insbesondere wegen zusätzlicher Infrastrukturanforderungen, Steigerung des Verkehrsaufkommens oder großen Flächenbedarfs einen gemeindeübergreifenden Koordinierungsbedarf auslöst.

Wie ein Vergleich zu dem entsprechenden Katalog von Vorhaben in der Anlage zu § 3 UVP-Gesetz zeigt, ist bei den hier aufgelisteten Vorhaben auch davon auszugehen, daß sie möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt besitzen.

Bei der in § 1 vorgenommenen Auflistung von Vorhaben handelt es sich nicht um eine abschließende Regelung, sondern nur um einen Mindestkatalog derjenigen Vorhaben, für die in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Entsprechend der schon in der Begründung des Gesetzentwurfs zur Novellierung des Raumordnungsgesetzes unter § 6 a Abs. 2 ROG gegebenen Erläuterung ist ein Raumordnungsverfahren im Sinne des § 6 a Abs. 1 ROG oder ein anderes raumordnerisches Verfahren im Sinne des § 6 a Abs. 2 Satz 2 ROG nicht erforderlich, wenn ein in der Verordnung genanntes Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung - einschließlich der überörtlichen Umweltbelange - durch Übereinstimmung mit bereits vorhandenen, räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Soweit im Ausnahmefall eine landesplanerische Zielbestimmung bereits in einer so detaillierten Form vorhanden ist, daß sich aus der Formulierung der Zielbestimmung und der Beschreibung des geplanten Vorhabens eine Übereinstimmung feststellen läßt, kann die zusätzliche Durchführung eines Raumordnungsverfahrens einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedeuten. Da das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nach § 6 a Abs. 6 ROG insbesondere aus den Grundsätzen und Zielen der Landesplanung herzuleiten ist, wäre bei einer entsprechend räumlich und sachlich konkreten Beschreibung der Ziele und Grundsätze eine zusätzliche Überprüfung der Raumverträglichkeit in diesem Stadium entbehrlich. Umgekehrt kann auch ein klarer Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bereits die raumordnerische Beurteilung so eindeutig ergeben, daß es eines Raumordnungsverfahrens nicht mehr bedarf.

In gleicher Weise ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens auch dann entbehrlich, wenn eines der in der Rechtsverordnung genannten Vorhaben den rechtsverbindlichen Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepaßten Bebauungsplans i.S. des § 30 BauGB nicht widerspricht und sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach den in § 38 BauGB genannten Vorschriften bestimmt. Auch in diesen Fällen kann die zusätzliche Durchführung eines Raumordnungsverfahrens entbehr-

lich sein, wenn die rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes im Zusammenhang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bereits eine dem Verfahrensstand entsprechende klare Aussage über die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Umweltbelange zulassen. Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kann schließlich auch dann abgesehen werden, wenn die Abstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung aufgrund besonderer Umstände - insbesondere wenn unter allen relevanten Gesichtspunkten nur ein Standort in Frage kommt - in den dem Raumordnungsverfahren nachfolgenden Verfahren erfolgen kann. In all diesen Fällen ist eine Abstimmung im Sinne von § 4 Abs. 5 ROG mit den zuständigen Raumordnungsbehörden erforderlich.

Wenn von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen wird, ist allerdings zu beachten, daß dann auch nicht die Rechtsfolgen des § 6 a Abs. 6 ROG eintreten können und insbesondere die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren in vollem Umfange durchzuführen ist.

Die Liste der Vorhaben lehnt sich eng an den entsprechenden Katalog in der Anlage zu § 3 UVP-Gesetz an. Abweichungen, insbesondere der weitgehende Verzicht, auch Änderungen von Anlagen aufzunehmen, sind darin begründet, daß spezifisch raumordnerische Belange jedenfalls in der Regel - und nur diese Fälle erfaßt die Verordnung - nur bei neuen Standortentscheidungen betroffen sind. Ebenso konnte auf die Einbeziehung des Betriebs von Anlagen als Anknüpfungspunkt verzichtet werden, da die raumordnerische Überprüfung anläßlich der Errichtung die von dem Betrieb zu erwartenden Auswirkungen im Sinne einer vorausschauenden Betrachtung mitumfaßt. In § 1 Nr. 1 war klarzustellen, daß sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehende Anlagen als eine Einheit betrachtet werden müssen (z.B. Anlagen zur Stahlerzeugung und zugehörige Walzwerke). Zu § 1

Nr. 16 ist anzumerken: Soweit nach § 57 b Abs. 3 Satz 2 des Bundesberggesetzes das Planfeststellungsverfahren nach § 9 b des Atomgesetzes Vorrang hat und daher ein Planfeststellungsverfahren für das bergbauliche Vorhaben nicht durchzuführen ist, braucht auch nur im Rahmen des § 1 Nr. 3 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.

Zu § 2

Zur Überleitung war klarzustellen, daß sich für Vorhaben, für die bereits ein Zulassungsverfahren eingeleitet ist, aus dieser Verordnung keine Verpflichtung zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ergibt. Dies würde sowohl dem Charakter des Raumordnungsverfahrens als auch dem Rechtsgedanken des § 6 a Abs. 6 und 7 ROG widersprechen, wonach das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen ist und gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber einzelnen keine unmittelbaren Rechtswirkungen hat.

Im übrigen bleibt es auch für die in dieser Verordnung aufgelisteten Vorhaben bei dem Grundsatz, daß Dritte keinen Anspruch auf Einleitung eines Raumordnungsverfahrens haben.

Zu § 3

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

09.11.90

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung zu § 6a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (Raumordnungsverordnung - RoV)

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 9. November 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 1 Satz 2

In § 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Befugnis der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörden, weitere raumbedeutsame Vorhaben von überörtlicher Bedeutung nach landesrechtlichen Vorschriften in einem Raumordnungsverfahren zu überprüfen, bleibt unberührt."

Begründung:

Aus der Sicht der Länder bedarf es der Klarstellung, daß die Aufzählung in § 1 im Hinblick auf die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern (Art. 75 Nr. 4 GG) nicht abschließend ist, nicht nur in der Begründung, sondern auch im Text der Verordnung. Eine Überprüfung weiterer Vorhaben in Raumordnungsverfahren kann sich beispielsweise sowohl bei solchen überörtlich raumbedeutsamen Projekten, von denen in der Regel keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen (z.B. bei Einzelhandelsgroßprojekten), als auch aufgrund besonderer landesrechtlicher Vorschriften (vgl. z.B. Art. 46 Abs. 1 BayNatSchG) als notwendig oder zweckmäßig erweisen.

2. Zu § 1 Nr. 6

In § 1 Nr. 6 ist das Wort
"Änderung"
durch das Wort
"Trassenänderung"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Nach der amtlichen Begründung ist die Einbeziehung von Anlagenänderungen nur soweit gewollt, als spezifisch raumordnerische Belange durch neue Standortentscheidungen betroffen sind. Der bisherige Wortlaut geht ohne Notwendigkeit über dieses Ziel hinaus. Die Neuformulierung beschränkt den Anwendungsbereich auf Vorhaben, bei denen neue Standortentscheidungen zu treffen sind und daher spezifisch raumordnerische Belange berührt sind.

3. Zu § 1 Nr. 6

In § 1 Nr. 6 sind die Worte
"für den Ferntransport von Öl und Gas"
durch die Worte
"zum Befördern wassergefährdender Stoffe"
zu ersetzen.

Begründung :

Anpassung an den Wortlaut des § 19 a WHG, der auch den Transport von anderen flüssigen Stoffen als Öl vorsieht.

(noch Ziffer 3)

Die mit der Verordnung gewollte Beschränkung ergibt sich aus dem im Relativsatz enthaltenen Verweis auf die Genehmigungspflicht des § 19 a WHG. Damit bleiben die in die Regelung der RoV einbezogenen Vorhaben mit denen des WHG deckungsgleich.

Der Begriff des "Ferntransports" ist unklar und sollte vermieden werden.

4. Zu § 1 Nr. 7

In § 1 Nr. 7 sind nach dem Wort
"Häfen"
die Worte
"ab einer Größe von 100 ha"
einzufügen.

Begründung:

Für Hafenbaumaßnahmen von wesentlicher Bedeutung werden Bauleitplanverfahren, Umweltverträglichkeitsverfahren und Planfeststellungsverfahren durchgeführt, die bereits raumordnerische Gesichtspunkte weitgehend abdecken, so daß auf die zusätzliche Vorschaltung eines Raumordnungsverfahrens ganz verzichtet werden könnte.

Im übrigen bestehen Bedenken, Hafenausbauten überhaupt einem Raumordnungsverfahren zwingend zu unterziehen, da die deutschen Seehäfen in einem harten Wettbewerb zu ausländischen Konkurrenzhäfen stehen. Die ständige Anpassung der Hafeninfrastruktur an die internationalen Marktbedürfnisse ist ein überragendes Kriterium für die Zukunftssicherung jedes Hafens. Erfahrungen haben gezeigt, daß das hierfür erforderliche Planfeststellungsverfahren bereits einen erheblichen Zeitraum beansprucht. Diese Zeitverzögerung würde noch erheblich verstärkt werden, wenn ein Raumordnungsverfahren zwingend vorgeschaltet werden würde.

5. Zu § 1 Nr. 8 und § 2

§ 1 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

"8. Bau einer Bundesfernstraße, die der Entscheidung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes bedarf;"

Als Folge sind in § 2 Satz 2 die Worte

"oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften" zu streichen.

Begründung:

Die generelle Einbeziehung des Baues neuer Landesstraßen und Staatsstraßen in den Kreis der raumordnungspflichtigen Vorhaben überschreitet die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 75 Nr. 4 GG. Es handelt sich bei den künftig anstehenden Maßnahmen regelmäßig nicht um raumbedeutsame Vorhaben, wie Ortsumgehungen. Eine normative Regelung, die hier gleichwohl ein Raumordnungsverfahren als Regelfall einführt, ist nicht mehr durch den Zweck der Ordnung und Entwicklung eines bestimmten Raumes gedeckt. Den Belangen der Raumordnung wird mit der Prüfung im jeweiligen Einzelfall, ob ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist, ausreichend Rechnung getragen.

Die Ermächtigung in § 6a Abs. 2 ROG bezweckt ferner, daß in der Rechtsverordnung diejenigen Vorhaben bestimmt werden sollen, für die zur Umsetzung der EG-Richtlinie 85/337/EWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (vgl. amtliche Begründung zu § 6a ROG, BT-Drs. 11/3916, S. 14). Landes- und Staatsstraßen zählen nicht zu den Projekten nach Artikel 4 Abs. 1 dieser EG-Richtlinie, sondern unterliegen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder; somit ist die Umsetzung der genannten EG-Richtlinie hier ausschließlich Sache der Länder (vgl. amtliche Begründung zum UVPG, BR-Drs. 335/88, S. 50). Die Verordnung überschreitet insoweit den Zweck ihrer Ermächtigung.

Ob für Landes- oder Staatsstraßen generell Raumordnungsverfahren vorgeschrieben werden, ist von den Ländern zu regeln.

Mit der Änderung wird ferner klargestellt, daß ein Raumordnungsverfahren nur durchzuführen ist, wenn eine Entscheidung des Bundesministers für Verkehr nach § 16 FStrG erforderlich wird. Das Raumordnungsverfahren dient der Vorbereitung dieser Entscheidung.

6. Zu § 1 Nr. 9

§ 1 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

"9. Neubau und wesentliche Trassenänderung von Schienenstrecken der Bundeseisenbahnen sowie Neubau von Rangierbahnhöfen und von Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Verkehr;".

Begründung:

Nur der Neubau und die wesentliche Trassenänderung von Schienenstrecken der Bundeseisenbahnen sind in der Regel raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung und damit für die Aufnahme in den Katalog der RoV geeignet. Aus dem Bereich der Anlagen des Schienenverkehrs haben Raumrelevanz in aller Regel nur Schienenstrecken, Rangierbahnhöfe und Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Verkehr.

7. Zu § 1 Nr. 12

§ 1 Nr. 12 ist wie folgt zu fassen:

"12. Anlage und wesentliche Änderung eines Flugplatzes, die einer Planfeststellung nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen;".

Begründung:

Beschränkung der raumordnungspflichtigen Vorhaben auf planfeststellungspflichtige Flughäfen und Landeplätze.

8. Zu § 1 Nr. 14

In § 1 Nr. 14 sind die Worte

"Betriebsdruck von 4 bar und mehr"

durch die Worte

"Betriebsüberdruck von mehr als 16 bar"

zu ersetzen.

Begründung:

Gasversorgungsleitungen mit einem Betriebsdruck von 4 bar und mehr sind der innerstädtischen und sonstigen Ortsversorgung zuzurechnen und haben keine überörtliche Bedeutung im Sinne von § 1 Satz 2.

Die Festlegung auf einen Druck höher als 16 bar entspricht dem Geltungsbereich der Verordnung über Gashochdruckleitungen. Diese Gasleitungen dienen der regionalen und überregionalen Versorgung und sind daher raumbedeutsam.

9. Zu § 1 Nr. 15

In § 1 Nr. 15 sind
die Worte "Freizeitanlagen, für die Bebauungspläne
aufgestellt werden sollen"
durch die Worte "großen Freizeitanlagen"
zu ersetzen.

Begründung:

Daß ein Bebauungsplan für ein Vorhaben aufgestellt werden soll, ist kein sachgerechtes Kriterium für die Notwendigkeit eines raumordnerischen Verfahrens. Insofern ist Nummer 15 RoV anders zu sehen als Nummer 15 der Anlage zu § 3 UVPG, die denselben Zusatz enthält. Im UVPG ist der Zusatz ein Kriterium für die UVP-Pflicht von Vorhaben, das deshalb angemessen ist, weil vermutet werden kann, daß bei Vorhaben, für die ein Bebauungsplan aufgestellt werden muß, auch Umweltbelange eine besondere Rolle spielen.

Der Zusatz könnte außerdem dazu führen, daß Vorhabenzulassungen über §§ 34 und 35 BauGB angestrebt werden anstelle von an sich erforderlichen Aufstellungen von Bebauungsplänen und somit die Vorschrift unterlaufen wird.

Bei den anderen Vorhaben in Nummer 15 ist im übrigen die Kennzeichnung auch deutlich vorgenommen: Feriendörfer und Hotelkomplexe werden unabhängig von einer Größenordnung immer als raumbedeutsam angesehen, Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung nur dann, wenn es sich um große Einrichtungen handelt. Die Einführung des Wortes "großen" ist also nur eine konsequente Zuendeführung dieses Gedankenganges.

10. Zu § 1 Nr. 16

In § 1 Nr. 16 sind nach den Worten
"nach § 52 Abs. 2 a"
die Worte
"bis 2 c"
einzufügen.

Begründung :

Auch im Fall einer Planfeststellung nach
§ 52 Abs. 2 b in Verbindung mit Abs. 2 a
(stufen- bzw. abschnittsweise Zulassung
u.a. wegen räumlicher Ausdehnung) sowie
bei wesentlichen Änderungen des Vorha-
bens muß ein Raumordnungsverfahren zwin-
gend vorgegeben sein.

11. Zu § 2

§ 2 ist wie folgt zu fassen:

"§ 2
Überleitung

- (1) Der Durchführung ... (weiter wie bisheriger Absatz 1 Regierungsvorlage).
- (2) Der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bedarf es auch dann nicht, wenn für ein Vorhaben in einem Linienbestimmungsverfahren nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes, in einem Linienbestimmungsverfahren nach § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes, in einem Planfeststellungsverfahren nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes, in einem Raumordnungsverfahren oder in Programmen und Plänen nach § 5 des Raumordnungsgesetzes, die räumlich und sachlich hinreichend konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet worden ist.
- (3) Dasselbe gilt, wenn ein Vorhaben Gegenstand eines bereits abgeschlossenen Verfahrens nach Absatz 2 gewesen ist."

Begründung:

Die Regelverpflichtung zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens darf nicht nur dann entfallen, wenn eines der in Absatz 2 genannten Verfahren abgeschlossen ist, sondern die Verpflichtung darf auch dann nicht bestehen, wenn eines der genannten Verfahren begonnen worden ist. Von einem Verfahrensbeginn kann bei allen in Absatz 2 genannten Verfahren einheitlich dann gesprochen werden, wenn das Verfahren über den behördeninternen Bereich hinaus Außenwirkung erlangt hat. Das ist der Fall mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange;

(noch Ziffer 11)

Öffentlichkeitsbeteiligung haben diese Verfahren nach altem Recht überwiegend nicht. Mit dem Anknüpfen an diesen Verfahrensstand wird sowohl dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes wie dem der Verfahrensökonomie Rechnung getragen, den tragenden Kriterien für Überleitungsvorschriften.

Die vorgesehene Ergänzung bei Programmen nach § 5 Raumordnungsgesetz stellt eine Konkretisierung im Sinne des § 6 a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes dar, die dort wie hier klarstellt, daß es nur um dem Raumordnungsverfahren gleichwertige raumordnerische Verfahren geht. Der Inhalt des bisherigen Absatzes 2 kann als Absatz 3 in stark verkürzter Form unter Bezugnahme auf den neuen Absatz 2 geregelt werden.